

## Leitsätze:

1. Auf Antrag einer politischen Partei kann im Organstreitverfahren die Vereinbarkeit der zentralen Festlegung des Kommunalwahltermins mit solchem Verfassungsrecht geklärt werden, das der Sicherung eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes einschließlich der Integrität des Wahlakts zu dienen bestimmt ist. Dabei kann nicht nur die Festlegung des Wahltermins als Maßnahme, sondern auch die Beibehaltung des Termins als Unterlassung (der Verschiebung) i. S. v. § 44 Abs. 1 VerfGHG angegriffen werden.
2. Die Festlegung des Wahltermins bewirkt grundsätzlich keine Veränderungen der vorgefundenen Wettbewerbslage, weil von einem solchen Termin alle politischen Gruppierungen und Wahlbewerber gleichermaßen betroffen sind.
3. Es ist allerdings nicht vollkommen auszuschließen, dass die rechtlichen Einschränkungen der Coronaschutzverordnung und die tatsächlichen Auswirkungen der Coronakrise sich auf die Wettbewerbslage der verschiedenen Parteien und sonstigen Kandidierenden in unterschiedlichem Ausmaß auswirken. Eine unterstellte Beeinträchtigung der Chancengleichheit wird aber durch im Demokratieprinzip wurzelnde Belange gerechtfertigt.
4. Die Beibehaltung eines Wahl- und Stichwahltermins außerhalb der Schulherbstferien ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt, um nachteilige Auswirkungen ferienbedingter Abwesenheiten auf die Wahlorganisation und die Wahlbeteiligung zu vermeiden.

§ 14 Abs. 1 und 2 KWahlIG NRW  
Art. 2 LV

VerfGH NRW, Beschluss vom 30.06.2020 – VerfGH 76/20 –

B e s c h l u s s

In dem Verfahren  
über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

der Familien-Partei Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, vertr.d.d.  
Landesvorsitzenden Marcel Stratmann, Querstraße 3, 48653 Coesfeld,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, vertr. durch den Mi-  
nister des Innern des Landes NRW, Friedrichstraße 62 - 80,  
40217 Düsseldorf,

Antragsgegner,

wegen der Beibehaltung des Termins der Kommunalwahlen 2020

- hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung -,

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 30. Juni 2020

unter Mitwirkung der Richterinnen und Richter

Präsidentin Dr. B r a n d t s ,

Vizepräsident Prof. Dr. H e u s c h ,

Prof. Dr. D a u n e r - L i e b ,

Dr. G i l b e r g ,

Dr. N e d d e n - B o e g e r ,

Dr. R ö h l und

Prof. Dr. W i e l a n d

beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

### **Gründe:**

#### **A.**

Der Antragsteller, ein Landesverband einer politischen Partei, wendet sich im Organstreitverfahren gegen die Beibehaltung des vom Ministerium des Innern auf den 13. September 2020 festgesetzten Termins der Kommunalwahlen 2020.

**1. a)** Die aktuelle Wahlperiode der allgemeinen Kommunalwahlen endet am 31. Oktober 2020. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG NRW) finden die allgemeinen Kommunalwahlen im vorletzten oder letzten Monat der laufenden Wahlperiode statt. Wahltag ist ein Sonntag (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW). Den konkreten Wahltermin für die Kommunalwahlen 2020 bestimmte das Ministerium des Innern mit Bekanntmachung vom 4. September 2019 (MBI. NRW. 2019 S. 494) auf den 13. September 2020 (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG NRW).

**b)** Bei den Wahlen zu den Stadt- bzw. Gemeinderäten und den Kreistagen in Nordrhein-Westfalen handelt es sich um ein System aus vorgeschalteter Mehrheitswahl und ausgleichender Verhältniswahl nach Reservelisten im ganzen Wahlgebiet.

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der jeweiligen Körperschaft, deren Vertretung gewählt wird (§ 1 Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW). Es obliegt dem Wahlausschuss der Gemeinde bzw. des Kreises, das Wahlgebiet in mehrere Wahlbezirke einzuteilen (§ 4 Abs. 1 KWahlG NRW).

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat und den Kreistag hängt von der Bevölkerungszahl ab (vgl. § 3 Abs. 2 KWahlG NRW). Zusätzliches Mitglied ist der direkt gewählte Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 2 GO NRW) sowie der direkt gewählte Landrat (§ 25 Abs. 1 KrO NRW). Die Hälfte der Vertreter wird in den einzelnen Wahlbezirken nach relativer Mehrheitswahl und die Hälfte über geschlossene Listen, die sog. Reservelisten, gewählt (§ 3 Abs. 2, § 31 Satz 2, § 32 Satz 1, § 33 KWahlG

NRW). Die Wähler haben pro Person eine Stimme, mit der sie einen Wahlbezirkskandidaten und, falls dieser von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, zugleich die von ihr für das Wahlgebiet aufgestellte Reserveliste wählen (vgl. § 31 Satz 1 und 2 KWahlG NRW).

In den Wahlbezirken sind jeweils diejenigen Bewerber gewählt, die die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Wahlbezirksstimmen erzielt haben (§ 32 Satz 1 KWahlG NRW). Für die Verteilung der Gesamtmandate nach Verhältniswahlgrundsätzen (vgl. dazu § 33 KWahlG NRW) werden von der Ausgangszahl die Sitze erfolgreicher Einzelbewerber abgezogen. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien und Wählergruppen entsprechend dem Verhältnis ihrer insgesamt erreichten Stimmzahlen im gesamten Wahlgebiet verteilt. Von den danach entfallenden Sitzen werden die in den Wahlbezirken direkt errungenen Mandate abgezogen. Verbleibende Sitze werden entsprechend der Reihenfolge der Kandidierenden auf der Reserveliste vergeben. Erringt eine Partei sog. Überhangmandate, weil sie in den Wahlbezirken mehr Sitze gewinnt, als ihr nach dem Stimmenverhältnis insgesamt zustehen, verbleiben ihr diese Mandate. Die übrigen Parteien erhalten in diesem Fall Ausgleichsmandate.

Die Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken müssen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Für Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen ferner sog. Unterstützungsunterschriften beigebracht werden. Sie müssen – abhängig von der Einwohnerzahl im jeweiligen Wahlbezirk – von fünf, zehn oder zwanzig Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW). Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§ 15 Abs. 2 Satz 4 KWahlG NRW). Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG NRW grundsätzlich Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Für die Reserveliste können gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 KWahIG NRW nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von fünf und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahIG NRW).

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist (sog. Aufstellungsversammlung, § 17 Abs. 1 KWahIG NRW). Die Bewerber für die Wahlbezirke sind gemäß § 17 Abs. 4 KWahIG NRW frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen. Die Wahlbezirkseinteilung muss der Wahlausschuss der Gemeinde spätestens 52 Monate, der Wahlausschuss des Kreises spätestens 53 Monate nach Beginn der Wahlperiode vornehmen (§ 4 Abs. 1 KWahIG NRW). Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 hatten gemäß Art. 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) die Wahlausschüsse der Gemeinde bis spätestens 29. Februar 2020 und die Wahlausschüsse der Kreise bis spätestens 31. März 2020 die Wahlbezirkseinteilung vorzunehmen.

**c)** Mit der – inzwischen mehrfach geänderten und neugefassten – Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020 (GV. NRW. 2020 S. 178a) traten umfangreiche Beschränkungen des öffentlichen Lebens in Kraft. Insbesondere waren – mit gewissen Ausnahmen – Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum von mehr als zwei Personen, ab dem 11. Mai 2020 von Angehörigen von mehr als zwei Haushalten untersagt. Seit dem 30. Mai 2020 dürfen sich wieder maximal zehn Personen treffen. Ferner bestand zunächst ein grundsätzliches Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen. In der Fassung der Coronaschutzverordnung vom 22. März 2020 waren gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 davon lediglich Veranstaltungen ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu die-

nen bestimmt waren. Die Fassung der Coronaschutzverordnung vom 16. April 2020 (GV. NRW. 2020 S. 222a) nannte als weiteres Beispiel dieser Art von Veranstaltungen („insbesondere“) die Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl. Nach § 11 Abs. 5 Satz 1 CoronaSchVO in der ab dem 4. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 333b) geltenden Fassung waren Veranstaltungen und Versammlungen zulässig, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Vorbereitungsversammlungen dazu sowie Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind, sowie Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien und Vereine. In der seit dem 11. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 340a) geltenden Fassung sah die Coronaschutzverordnung ferner als zulässige Veranstaltungen und Versammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind, auch politische Veranstaltungen von Parteien vor (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO). Mit Änderungsverordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 340d) wurde § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO dahingehend ergänzt, dass „politische Veranstaltungen von Parteien einschließlich Wahlkampfständen“ ausdrücklich als zulässig deklariert waren.

Seit dem 15. Juni 2020 sind lediglich noch große Festveranstaltungen verboten (§ 13 Abs. 4 Satz 1 CoronaSchVO in der Fassung vom 10. Juni 2020, GV. NRW. 2020 S. 382). Bei Veranstaltungen und Versammlungen mit bis zu 100 Teilnehmern sind – vorbehaltlich spezieller Regelungen in der Verordnung – geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m sicherzustellen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 CoronaSchVO). Veranstaltungen und Versammlungen mit mehr als 100 Teilnehmern bedürfen demgegenüber eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts (§ 13 Abs. 2 CoronaSchVO). Bereits mit elektronischer Rundunterrichtung vom 19. März 2020 hatte das Ministerium des Innern die Kreise und Bezirksregierungen darüber unterrichtet, dass am Termin der Kommunalwahl vorläufig festgehalten werde. Diese Entscheidung wurde mit weiterem Erlass vom 20. Mai 2020 bestätigt. In diesem Erlass waren ferner Hinweise u. a. zur Durchführung der Aufstellungsversammlungen und zur Sammlung ggf. notwendiger Unterstützungsunterschriften enthalten.

**d)** Am 3. Juni 2020 trat das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 (GV. NRW. S. 379) in Kraft. Mit diesem reagierte der Landesgesetzgeber auf mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die im Herbst 2020 anstehenden Kommunalwahlen. Die Wahlvorschlagsträger – Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber – würden bei der Vorbereitung ihrer Wahlteilnahme durch die seit März 2020 geltenden Kontaktbeschränkungen tangiert. Obwohl Versammlungen zur Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern zu keiner Zeit rechtlich untersagt gewesen seien, ließen sich in der Praxis Auswirkungen der Kontaktbeschränkungen auf die Durchführung der Aufstellungsversammlungen und die daran anknüpfende Sammlung von Unterstützungsunterschriften nicht ausschließen (vgl. LT-Drs. 17/9365, S. 1). Anknüpfend daran wurde durch § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bestimmt, dass abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW Wahlvorschläge bis zum 48. Tag vor der Wahl (hier: 27. Juli 2020), 18 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden können. Ferner wurde die Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften für Wahlbezirksvorschläge und Reserve listen auf 60 % der nach § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW erforderlichen Quoren gesenkt (vgl. §§ 7 und 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020).

**2.** Mit seinem Antrag im Organstreitverfahren beantragt der Antragsteller,

festzustellen, dass das Festhalten am Wahltermin der Kommunalwahl NRW – insbesondere nach Bekanntmachung des Antragsgegners vom 20. Mai 2020, mit welcher der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 mit dem 13. September 2020 beibehalten wird, gegen das Recht auf Chancengleichheit des Antragstellers und das rechtsstaatliche Willkürverbot im Sinne von Art. 1 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen i. V. m. Art. 28 Abs. 1 Satz 1 und Art. 21 i. V. m. Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verstößt.

Er macht zur Begründung im Wesentlichen geltend: Die Festsetzung des Wahltages sei im Zeitpunkt der Bekanntgabe nicht zu beanstanden gewesen. Etwas anderes gelte jedoch nunmehr unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie. Insofern sei das Unterlassen der gebotenen Verschiebung des Wahltermins verfassungswidrig. Es verstoße gegen das Willkürverbot sowie das staatliche Neutralitätsgebot und verletze

die Chancengleichheit der politischen Parteien. Eine Verschiebung des Wahltermins innerhalb des durch die Wahlperiode vorgegebenen Zeitraums sei auch ohne weiteres möglich und erfordere keine gesetzgeberischen Maßnahmen.

**a)** Der Verstoß gegen das Willkürverbot zeige sich bereits in Abwägungsdefiziten, die sich im Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 20. Mai 2020 offenbarten. Dort werde dargelegt, dass die Durchführung u. a. von Aufstellungsversammlungen für die Kommunalwahlen rechtlich zulässig sei. Dies setze aber voraus, dass entsprechende Raumkapazitäten zur Verfügung stünden. Dies sei jedenfalls bis zum 3. Mai 2020 nicht der Fall gewesen, weil nach der damals geltenden Fassung der Coronaschutzverordnung Gastronomiebetriebe Tagungsräume nicht hätten zur Verfügung stellen dürfen. Nunmehr sei zwar eine Ausnahme geregelt, diese setze aber voraus, dass ein gastronomisches Angebot nicht in Anspruch genommen werde. Die Annahme, Gastronomen stellten Räumlichkeiten ohne entsprechende Ertragsmöglichkeit zur Verfügung, sei lebensfremd. Auch nach der aktuellen Verordnung sei der Zugriff auf erforderliche Tagungsräume nachhaltig erschwert, insbesondere weil die Abstandsvorschriften eingehalten werden müssten und dementsprechend große Räume zu beschaffen seien. So habe der Antragsteller etwa eine Aufstellungsversammlung für den Kreis Unna am 4. Juni 2020 in einem Lokal in Selm durchführen wollen. Kurz vor dem Termin sei die Veranstaltung vom Inhaber nach Rücksprache mit dem Ordnungsamt abgesagt worden. Daraus habe sich ein erheblicher zeitlicher Verzug ergeben.

Außerdem müsse berücksichtigt werden, dass die Ansammlung größerer Personengruppen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko begründe, dem sich die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker aussetzen müssten. Die Aufstellungsversammlungen seien verpflichtend vorgegeben. Die durch gesundheitliche Risiken begründete geringere Bereitschaft potentieller Delegierter, an derartigen Veranstaltungen überhaupt teilzunehmen, begründe die Gefahr, eine nicht hinreichende Anzahl von Kandidaten aufstellen zu können.

Auch das Sammeln der notwendigen Unterstützungsunterschriften sei erschwert bzw. nahezu unmöglich. Die Bereitschaft der Bevölkerung, anlässlich des Sammelns Gespräche oder politische Diskussionen zu führen, sei aufgrund des Infektionsrisikos deutlich eingeschränkt. Im allgemeinen Gesundheitsinteresse sei nicht nur die Ein-

haltung von Abstand, sondern auch die Beschränkung von Kontakten insgesamt. Ein solcher persönlicher Kontakt zu den Bürgern sei aber für das Sammeln der Unterschriften sowie im Wahlkampf unabdingbar. Von den beschränkten Kontaktmöglichkeiten profitierten ausschließlich die größeren Parteien, die auf Medienberichterstattung zurückgreifen könnten und auf Unterstützungsunterschriften nicht angewiesen seien. Soweit auf eine „digitale“ Einholung der Unterschriften verwiesen werde, sei dies datenschutzrechtlich problematisch und berücksichtige nicht, dass die Listen persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden müssten.

**b)** Das staatliche Neutralitätsgebot im Wahlkampf sowie das Gebot politischer Chancengleichheit erforderten nicht nur das Unterlassen aktiver Einflussnahme, sondern begründeten auch die Notwendigkeit, auf Situationen, die nachhaltig die Chancengleichheit der Parteien beeinflussten, zu reagieren. Im konkreten Fall könne dies nur durch die Verschiebung der Wahl geschehen. Keinesfalls genüge eine auf elf Tage beschränkte Verschiebung des Stichtages für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der eingetretene zeitliche Verzug im Rahmen der Wahlvorbereitung, insbesondere bei den Aufstellungsversammlungen, lasse sich durch eine Verlängerung um elf Tage nicht egalisieren.

**c)** Ein ordnungsgemäßer Wahlkampf sei in der aktuellen Situation nicht möglich. Soweit der Antragsgegner auf Möglichkeiten wie soziale Medien, Podcasts, Blogs und traditionelle Formen wie lokale TV- und Radio-Spots, Plakatierung, den Einsatz von Lautsprecherwagen und Hauswurfsendungen verweise, sei zu berücksichtigen, dass es sich dabei sämtlich um Formen einseitiger politischer Werbung und Beeinflussung handele und auch diesbezüglich die etablierten Parteien aufgrund der finanziellen Ausstattung und Medienpräsenz bevorteilt seien. Kontaktlose Werbemethoden dürften den direkten Kontakt zu den Bürgern im Rahmen von Informationsveranstaltungen, Haustürbesuchen und Informationsständen nicht ersetzen. Politik finde nicht einseitig statt, sondern erfordere, auf Belange, Anregungen und Einwendungen der Bürger zu reagieren. Die Auffassung des Antragsgegners, Informationsstände und Haustürbesuche seien bei Einhaltung der Mindestabstände und ggf. weiterer Schutzvorkehrungen durchführbar, verkenne die tatsächliche Lage in den Städten. Innenstädte würden gemieden. Insbesondere ältere Mitbürger, aber auch sonstige Angehörige von Risikogruppen sähen sich gehindert, am politischen Meinungsbildungsprozess teilzunehmen.

Der Antragsteller beantragt ferner,

den Antragsgegner im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, den Wahltermin für die Kommunalwahl NRW zu verschieben.

**3. Der Antragsgegner beantragt,**

den Antrag abzulehnen.

Er führt aus: Die Festlegung des Kommunalwahltermins durch ihn sei keineswegs willkürlich erfolgt, sondern unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des § 14 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW sowie unter Berücksichtigung der übrigen Gegebenheiten. Die Festlegung auf den 13. September 2020 vermeide, dass Haupt- und ggf. durchzuführende Stichwahlen in die Herbstferien fielen. Die Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes sei verfassungsrechtlich legitim, weil sich ferienbedingte Abwesenheiten nachteilig sowohl auf die Wahlorganisation der Kreise und Gemeinden als auch auf die Wahlteilnahme der Bürgerinnen und Bürger auswirkten. Jede Verschiebung des Hauptwahltermins um mehr als eine Woche führe dazu, dass zumindest die Stichwahlen die nordrhein-westfälischen Herbstferien berührten. Angesichts der aktuellen, in die Sommerferien ausstrahlenden Reiseeinschränkungen würden die Herbstferien in diesem Jahr für Urlaubsreisen voraussichtlich besonders stark genutzt werden. Dies führe dazu, dass in diesem Zeitfenster kommunales Personal und ehrenamtliche Kräfte in erheblichem Umfang fehlten. Finde der Hauptwahltermin am 18. Oktober 2020 oder später statt, müssten die Stichwahlen nach Ablauf der Wahlperiode stattfinden.

Im Übrigen hätten die Wahlvorbereitungen längst begonnen. Auch insofern sei eine Verschiebung des Wahltermins in den Oktober 2020 aus wahlorganisatorischen Gesichtspunkten problematisch. Notwendiges Personal aus anderen Verwaltungsbereichen sei für den 13. September 2020 gebucht worden, zu beschaffende Materialien seien für diesen Zeitpunkt avisiert und wichtige Termine, etwa für die Sitzungen der Wahlausschüsse bereits festgelegt. Eine Verschiebung über den 31. Oktober 2020 hinaus sei ihm nach der geltenden Rechtslage nicht möglich und werfe verfassungsrechtliche Probleme auf. Im Übrigen sei auch nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt pandemiebedingte Beeinträchtigungen bestünden.

Was die Aufstellungsversammlungen angehe, so sei deren Durchführung in rechtlicher Hinsicht jederzeit möglich gewesen. In Bezug auf die Verfügbarkeit von geeigneten Räumlichkeiten sei zu berücksichtigen, dass neben gastronomischen Betrieben dafür auch kommunale Einrichtungen grundsätzlich zur Verfügung gestanden hätten. In der Coronabetreuungsverordnung sei seit der Neufassung vom 16. April 2020 geregelt gewesen, dass Schulen zu außerschulischen Zwecken betreten werden durften, wenn diese Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge (insbesondere Aufstellungsversammlungen zur Kommunalwahl und Blutspendetermine) zu dienen bestimmt seien. Damit habe die Inanspruchnahme von Turnhallen, Aulen und pädagogischen Zentren durch Parteien und Wählergruppen für gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile des demokratischen Wahlverfahrens auch in einer Phase ermöglicht werden sollen, in denen z. B. Säle in Gaststätten nicht in gewohntem Umfang zur Verfügung gestanden hätten. Daneben hätten Kommunen auch Stadt-, Mehrzweck- oder Sporthallen öffnen können, zumal diese überwiegend nicht belegt gewesen seien.

Im Übrigen liege es in der Zuständigkeit des Veranstalters einer solchen Versammlung, durch Auswahl eines geeigneten Raumes und weitere Maßnahmen für einen angemessenen Infektionsschutz zu sorgen. Einem ggf. erhöhten Ansteckungsrisiko und dadurch verringerter Teilnahmebereitschaft habe durch entsprechende Schutzmaßnahmen des Veranstalters begegnet werden können. Dadurch sei auch die Aufstellung einer ausreichenden Bewerberzahl möglich gewesen. Eine unverhältnismäßige Überforderung der Parteien folge daraus nicht. Pandemiebedingte Infektionsschutzkonzepte und -maßnahmen seien auch in vielen anderen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereichen entwickelt und erfolgreich praktiziert worden.

Es sei – auch unter Berücksichtigung der geltenden Kontaktbeschränkungen – nicht unmöglich, ggf. notwendige Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Die Einhaltung des Abstandsgebots lasse sich sicherstellen, auch Erläuterungen zu Personal und Programm einer Wählergruppe könnten bei einem Abstand von 1,5 m erfolgen. Die Wahlvorschlagsträger könnten die entsprechenden Formulare zudem als Datei erhalten, sie an Interessierte elektronisch versenden oder auf ihrer Homepage die Möglichkeit geben, sie herunterzuladen und auszudrucken. Anschließend könnten die Wahlberechtigten das ausgewählte Formular beim Wahlvorschlagsträger abgeben oder diesem per Post zusenden.

In diesem Zusammenhang seien ferner die Erleichterungen zu berücksichtigen, die durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 in Kraft getreten seien, insbesondere die verlängerte Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge und die Senkung der Unterschriftenquoten. Diese Regelungen kompensierten pandemiebedingte Erschwernisse bei Aufstellungsversammlungen und bei der Sammlung von Unterschriften. Zudem seien die anfänglich strengen Kontaktbeschränkungen zwischenzeitlich deutlich gelockert worden.

Die vom Antragsteller als unzureichend eingeordnete Verschiebung des Stichtages zur Einreichung der Wahlvorschläge um elf Tage sei nicht isoliert zu betrachten, sondern stehe im Zusammenhang mit der gleichzeitigen deutlichen Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften.

Was den Wahlkampf betreffe, so seien ab Anfang Mai politische Versammlungen von Parteien vom Versammlungsverbot ausgenommen gewesen. Informationsstände und Haustürbesuche seien möglich. Die (sozialen) Medien stünden zur Verfügung. Es sei nicht Aufgabe des Staates, faktische Ungleichheiten zwischen den politischen Parteien zu beseitigen. Kleinere Parteien und Wählergruppen müssten auf Werbemittel zurückgreifen, die im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit lägen und ggf. pandemieadäquat seien. Die vom Antragsteller als vorzugswürdig eingeordneten Werbemethoden mit direktem Bürgerkontakt seien unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Lockerungen auch bei Einhaltung des Abstandsgebots praktikabel. Zumindest seit Ende Mai/Anfang Juni könne von kaum frequentierten Innenstädten nicht mehr gesprochen werden. Unter Berücksichtigung früherer Wahlen sei zu erwarten, dass der Schwerpunkt des Kommunalwahlkampfes nach den am 11. August 2020 endenden Sommerferien liegen werde.

## **B.**

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg.

### **I.**

Es bestehen bereits Zweifel an der Zulässigkeit.

Die Zulässigkeit des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird durch den möglichen Entscheidungsinhalt im Hauptsacheverfahren begrenzt (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 3. September 1957 – 2 BvR 7/57, BVerfGE 7, 99 = juris, Rn. 19,

vom 4. Juli 1962 – 2 BvR 347/62, BVerfGE 14, 192 = juris, Rn. 4, und vom 13. Februar 2003 – 2 BvQ 3/03, BVerfGK 1, 32 = juris, Rn. 20). Im Hauptsacheverfahren wäre hier als Inhalt der Entscheidung nur die Feststellung möglich, dass der Antragsgegner dadurch die Rechte des Antragstellers verletzt hat, dass er den auf den 13. September 2020 festgesetzten Termin für die Kommunalwahlen beibehalten hat. Eine einstweilige Anordnung mit dem Inhalt, die Kommunalwahlen zu verschieben, ginge über eine solche Feststellung deutlich hinaus (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 5. August 1999 – VerfGH 16/99, NWVBl. 1999, 414 = juris, Rn. 15).

Mit der beantragten einstweiligen Anordnung, die auf eine Verschiebung der auf den 13. September 2020 terminierten Kommunalwahlen abzielt, würde jedenfalls die Hauptsache vorweggenommen. Eine Vorwegnahme der Hauptsache steht der Zulässigkeit eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nur dann nicht entgegen, wenn eine Entscheidung in der Hauptsache möglicherweise zu spät käme und dem Antragsteller in anderer Weise ausreichender Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 25. März 2003 – 2 BvQ 18/03, BVerfGE 108, 34 = juris, Rn. 23, und vom 14. März 2012 – 2 BvQ 16/12, BVerfGE 130, 367 = juris, Rn. 7 m. w. N.).

Die damit verbundenen Fragen können dahingestellt bleiben, da der gegen den Antragsgegner gerichtete Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung jedenfalls unbegründet ist.

## II.

1. Nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfGHG NRW kann der Verfassungsgerichtshof in einem anhängigen Verfahren eine einstweilige Anordnung treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Verfassungsgerichtshofs ist bei der Prüfung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung, die in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren meist weitreichende Folgen auslöst, insbesondere dann ein strenger Maßstab anzulegen, wenn mit der einstweiligen Anordnung eine Rechtsnorm außer Vollzug gesetzt werden oder – wie hier – ein Eingriff des Gerichts in die Regierungsfunktionen erfolgen soll (vgl. zu Letzterem

insbesondere BVerfG, Beschlüsse vom 10. Dezember 1953 – 2 BvQ 1/53, 2 BvR 2/53, BVerfGE 3, 52 = juris, Rn. 14, und vom 27. Juli 1964 – 2 BvR 230/64, BVerfGE 18, 151 = juris, Rn. 4). Bei der Festsetzung eines Kommunalwahltermins handelt es sich um einen staatsorganisatorischen Akt mit Verfassungsfunktion (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 33 m. w. N.)

Dabei müssen die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Maßnahme sprechen, grundsätzlich außer Betracht bleiben, es sei denn, die in der Hauptsache begehrte Feststellung erweise sich von vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss der Verfassungsgerichtshof die Folgen, die eintreten würden, wenn eine einstweilige Anordnung nicht erginge, die angegriffene Maßnahme in dem Hauptsacheverfahren jedoch später für verfassungswidrig erklärt wird, gegenüber den Nachteilen abwägen, die entstünden, wenn die angegriffene Maßnahme vorläufig außer Anwendung gesetzt würde, sich aber später als verfassungsgemäß erweise (vgl. zum Ganzen BVerfG, Beschlüsse vom 26. März 2003 – 1 BvR 112/03, BVerfGE 108, 45 = juris, Rn. 19 f., und vom 5. Dezember 2006 – 1 BvR 2186/06, BVerfGE 117, 126 = juris, Rn. 24; VerfGH NRW, Beschlüsse vom 13. September 1990 – VerfGH 7/90, OVGE 42, 266, 267 f., und vom 18. Januar 2011 – VerfGH 19/10, OVGE 53, 289 = juris, Rn. 40).

Nimmt eine einstweilige Anordnung die Entscheidung in der Hauptsache – wie hier – vorweg, sind die vorstehenden Maßstäbe weiter zu modifizieren. In einem solchen Fall sind die Anträge in der Hauptsache stärker in den Blick zu nehmen. Es müssen dann erhebliche Gründe für einen Erfolg des Antrags in der Hauptsache sprechen (vgl. entspr. zu § 32 BVerfGG: BVerfG, Beschlüsse vom 28. Februar 1983 – 2 BvR 348/83, BVerfGE 63, 254 = juris, Rn. 1, vom 30. Mai 1984 – 2 BvR 617/84, BVerfGE 67, 149 = juris, Rn. 14, und vom 15. Mai 2019 – 1 BvQ 43/19, NVwZ 2019, 963 = juris, Rn. 7; VerfGH NRW, Beschluss vom 29. Mai 2020 – VerfGH 67/20.VB-1, juris, Rn. 5; VerfGH RP, Beschluss vom 4. April 2014 – VGH A 15/14, VGH A 17/14, NVwZ 2014, 1089 = juris, Rn. 42;).

**2. a)** Gemessen daran liegen die Voraussetzungen für den Erlass der begehrten, die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung schon deshalb nicht vor,

weil überwiegende Gründe gegen einen Erfolg des Antrags in der Hauptsache sprechen. Dieser dürfte sich als zulässig, aber unbegründet erweisen.

**aa)** Der Antragsteller kann als Landesverband einer politischen Partei Beteiligter eines Organstreitverfahrens nach Art. 75 Nr. 2 LV, § 12 Nr. 5, § 43 VerfGHG sein (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – VerfGH 11/02, OVGE 49, 290 = juris, Rn. 26, Urteile vom 16. Dezember 2008 – VerfGH 12/08, OVGE 51, 289 = juris, Rn. 41, und vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 30, jeweils m. w. N.). Mit der Festsetzung des Wahltags für die allgemeinen Kommunalwahlen durch das Ministerium des Innern wird auch ein verfassungsrechtliches Verhältnis begründet, das Gegenstand eines Organstreits sein kann. Die Befugnis des Ministeriums, den Wahltag zu bestimmen, ergibt sich zwar nicht aus der Landesverfassung, sondern aus § 14 Abs. 1 Satz 2 KWahlG NRW. Gleichwohl ist die Bestimmung des Kommunalwahltermins ein staatsorganisatorischer Akt mit Verfassungsfunktion. Auf Antrag einer politischen Partei kann im Organstreitverfahren die Vereinbarkeit der zentralen Festlegung des Kommunalwahltermins mit solchem Verfassungsrecht geklärt werden, das der Sicherung eines freien und offenen Prozesses der Meinungs- und Willensbildung des Volkes einschließlich der Integrität des Wahlakts zu dienen bestimmt ist (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 33). Dabei kann nicht nur die Festlegung des Wahltermins als Maßnahme, sondern auch die Beibehaltung des Termins als Unterlassung (der Verschiebung) i. S. v. § 44 Abs. 1 VerfGHG angegriffen werden.

An der Möglichkeit einer derartigen selbständigen Überprüfung einer landesweit geltenden Entscheidung über einen Wahltermin im Organstreit besteht neben der durch das Wahlprüfungsrecht nur auf örtlicher Ebene eröffneten Prüfung auf Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen oder bei der Wahlhandlung ein dringendes Interesse. Nur im Wege des dafür vorgesehenen Organstreitverfahrens wird zur Sicherung des Rechtsfriedens für die Zukunft eine Klärung verfassungsrechtlicher Fragen von allgemeiner Bedeutung bezogen auf den Grundakt demokratischer Legitimation der landesweiten Kommunalwahlen ermöglicht. Da die Rechtsverfolgung subjektiver Rechte Einzelner grundsätzlich wahlrechtlichen Rechtsbehelfen vorbehalten ist, trägt die Eröffnung dieses besonderen verfassungsgerichtlichen Rechtsschutzes unter ausschließlicher Beteiligung von Verfassungsorganen hinreichend dem Erfordernis Rechnung, dass die Rechtskontrolle der auf das Wahlverfahren bezoge-

nen Entscheidungen während des Wahlablaufs begrenzt wird und im Übrigen einem nach der Wahl durchzuführenden Prüfungsverfahren vorbehalten bleiben muss (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 34 m. zahlr. w. N.).

Die Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VerfGHG ist gewahrt. Der Antragsteller wendet sich nicht gegen die ursprüngliche Wahlausschreibung vom September 2019, sondern gegen die Beibehaltung des Wahltermins trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Die Entscheidung, keine Verschiebung des Wahltermins vorzunehmen, hat der Antragsgegner dabei jedenfalls mit dem Erlass vom 20. Mai 2020 nach außen kundgetan. Ausgehend davon ist die Sechs-Monats-Frist gewahrt (zum Fristbeginn bei gerügtem Unterlassen vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 21. November 1995 – VerfGH 21/94, NWVBl. 1996, 58 = juris, Rn. 37).

**bb)** Der Antrag erweist sich nach der hier nur möglichen summarischen Prüfung als unbegründet.

Der Antragsgegner hat durch die Beibehaltung des Wahltermins für die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 am 13. September 2020 nicht gegen Verfassungsrecht verstoßen, das dem verfassungsrechtlichen Status politischer Parteien zuzurechnen ist. Ihm stand bei seiner Entscheidung ein Spielraum zu, der verfassungsrechtlich lediglich durch das Willkürverbot, das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien und die Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats beschränkt war (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 37 m. w. N.). Bei seiner Entscheidung dürfte der Antragsgegner weder das Recht des Antragstellers auf Chancengleichheit als politische Partei [dazu (1)] noch das Willkürverbot [dazu (2)] verletzt haben. Eine Verletzung der Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats ist nicht ersichtlich und vom Antragsteller auch nicht geltend gemacht worden.

**(1)** Der Grundsatz der Chancengleichheit im Zusammenhang mit Wahlen findet für politische Parteien seine bundesverfassungsrechtliche Grundlage in Art. 21 Abs. 1 GG, dessen Grundsätze unmittelbar auch in den Ländern gelten (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82 = juris, Rn. 103; VerfGH NRW, Urteile vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09, OVGE 52, 280 = juris, Rn. 81, vom 21. November 2017 – VerfGH 21/16, NWVBl. 2018, 147 = juris, Rn. 37, und vom

20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 152). Er gilt in gleicher Weise aber auch originär kraft Landesverfassungsrechts, da es sich um wesentliche Grundsätze der in der Landesverfassung konstituierten demokratischen Ordnung auf Landesebene wie auf der kommunalen Ebene handelt. Der Grundsatz der Chancengleichheit findet auch für andere Gruppen oder Kandidierende, die mit den politischen Parteien in den Wettbewerb um Wählerstimmen treten, gleichermaßen Anwendung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. April 2008 – 2 BvL 4/05, BVerfGE 121, 108 = juris, Rn. 49 m. w. N.; VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09, OVGE 52, 280 = juris, Rn. 81). Er gilt mithin auf der kommunalen Ebene kraft der Vereinigungsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 LV i. V. m. Art. 9 GG) auch für die örtlich gebundenen Wählervereinigungen (siehe etwa BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1988 – 2 BvR 638/84, BVerfGE 78, 350 = juris, Rn. 28).

Der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass jeder Partei, jeder Wählergruppe und ihren Wahlbewerbern und -bewerberinnen grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten im gesamten Wahlverfahren und damit gleiche Chancen bei der Verteilung der Sitze eingeräumt werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 26. Februar 2014 – 2 BvE 2/13 u. a., BVerfGE 135, 259 = juris, Rn. 50; Beschlüsse vom 19. September 2017 – 2 BvC 46/14, BVerfGE 146, 327 = juris, Rn. 60, und vom 3. April 2019 – 2 BvQ 28/19, KommJur 2019, 212 = juris, Rn. 7; VerfGH NRW, Urteile vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09, OVGE 52, 280 = juris, Rn. 81, vom 21. November 2017 – VerfGH 21/16, NWVBl. 2018, 147 = juris, Rn. 37 und vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 152). Er gilt also nicht nur für den Wahlvorgang selbst, sondern auch für dessen Vorfeld (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juni 1988 – 2 BvR 638/84, BVerfGE 78, 350 = juris, Rn. 29).

Das Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb ist wegen des Zusammenhangs mit dem egalitären demokratischen Prinzip im Sinne einer strengen und formalen Gleichheit zu verstehen (vgl. BVerfG, Urteile vom 26. Februar 2014 – 2 BvE 2/13 u. a., BVerfGE 135, 259 = juris, Rn. 50, und vom 27. Februar 2018 – 2 BvE 1/16, BVerfGE 148, 11 = juris, Rn. 42, jeweils m. w. N; VerfGH NRW, Urteile vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09, OVGE 52, 280 = juris, Rn. 82, vom 21. November 2017 – VerfGH 21/16, NWVBl. 2018, 147 = juris, Rn. 67, und vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 153). Es gebietet jedoch nicht, die sich im Hinblick auf Größe, politisches Gewicht und Leistungsfä-

higkeit ergebenden Unterschiede zwischen den konkurrierenden Parteien, Wählergruppen und Kandidierenden auszugleichen, um allen dieselbe Ausgangslage im politischen Wettbewerb zu verschaffen. Der Staat darf die vorgefundene Wettbewerbslage aber nicht in einer ernsthaft ins Gewicht fallenden Weise verändern oder gar verfälschen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 6. Dezember 2001 – 2 BvE 3/94, BVerfGE 104, 287 = juris, Rn. 64, vom 17. Juni 2004 – 2 BvR 383/03, BVerfGE 111, 54 = juris, Rn. 232, und vom 19. September 2017 – 2 BvC 46/14, BVerfGE 146, 327 = juris, Rn. 53; VerfGH NRW, Urteile vom 26. Mai 2009 – VerfGH 2/09, OVGE 52, 280 = juris, Rn. 82, VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 38, und vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 153), etwa durch eine Verschärfung bestehender faktischer Ungleichheiten, und zwar auch dann nicht, wenn dies nur mittelbar, durch die praktischen, ungleichen Auswirkungen einer Regelung geschieht (vgl. BVerfG, Urteile vom 24. Juni 1958 – 2 BvF 1/57, BVerfGE 8, 51 = juris, Rn. 69, und vom 24. Juli 1979 – 2 BvF 1/78, BVerfGE 52, 63 = juris, Rn. 90).

Das Recht auf Chancengleichheit unterliegt keinem absoluten Differenzierungsverbot. Allerdings folgt aus seinem formalen Charakter, dass bei der Ordnung des Wahlrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen bleibt. Differenzierungen bedürfen daher zu ihrer Rechtfertigung stets eines besonderen, sachlich legitimierten Grundes. Differenzierungen im Wahlrecht können durch Gründe gerechtfertigt werden, die durch die Verfassung legitimiert und von einem Gewicht sind, das der Wahl- bzw. Chancengleichheit die Waage halten kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. September 2017 – 2 BvC 46/14, BVerfGE 146, 327 = juris, Rn. 61 m. zahlr. w. N.; VerfGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 161).

Es ist indes nicht erforderlich, dass die Verfassung diese Zwecke zu verwirklichen gebietet. Vielmehr genügen in diesem Zusammenhang auch „zureichende“, „aus der Natur des Sachbereichs der Wahl der Volksvertretung sich ergebende Gründe“ (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 1997 – 2 BvC 3/96, BVerfGE 95, 408 = juris, Rn. 44 m. w. N.). Hierzu zählt insbesondere die Verwirklichung der mit der Wahl verfolgten Ziele. Differenzierende Regelungen bzw. die getroffenen Maßnahmen müssen zur Verfolgung ihrer Zwecke geeignet und erforderlich sein. Ihr erlaubtes Ausmaß richtet sich daher auch danach, mit welcher Intensität in das Recht auf Chancengleichheit

eingegriffen wird. Gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien wird verstoßen, wenn mit der Regelung ein Ziel verfolgt wird, das bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgt werden darf, oder wenn die Regelung nicht geeignet und erforderlich ist, um die mit der jeweiligen Wahl verfolgten Ziele zu erreichen (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82 = juris, Rn. 109 f. m. w. N.; VerfGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 162).

Gemessen daran liegt keine Verletzung oder Gefährdung des Rechts auf Chancengleichheit vor. Mögliche Beeinträchtigungen dieses Rechts des Antragstellers, die sich aus dem Wahltermin am 13. September 2020 in Anbetracht der pandemiebedingten Einschränkungen des öffentlichen Lebens ergeben, sind jedenfalls gerechtfertigt.

Es kann dabei offen bleiben, ob in der Beibehaltung des Wahltermins am 13. September 2020 eine Beeinträchtigung des Rechts auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb des Antragstellers liegt, weil die aktuellen tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen geeignet sind, eine maßgebliche Verschiebung der Wettbewerbslage herbeizuführen.

Grundsätzlich gilt, dass die Festlegung eines Wahltermins keine Veränderung der vorgefundenen Wettbewerbslage begründet, weil von einem solchen Termin alle politischen Gruppierungen und Wahlbewerber gleichermaßen betroffen sind (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 40 m. w. N.). Indes kann hier die besondere, von den rechtlichen Einschränkungen der Coronaschutzverordnung und den tatsächlichen Auswirkungen der Coronapandemie geprägte Situation nicht außer Acht gelassen werden. Insoweit ist nicht vollkommen auszuschließen, dass die geltenden Beschränkungen sich auf die Wettbewerbslage der verschiedenen Parteien und sonstigen Kandidierenden in unterschiedlichem Ausmaß auswirken. Die Durchführung der Wahl bzw. der Wahlvorbereitung und des Wahlkampfes in einem Zeitraum, in dem diese Einschränkungen greifen, könnte die vorgefundene Wettbewerbslage insoweit, ggf. sogar in einer ernsthaft ins Gewicht fallenden Weise, verändern.

Im Hinblick auf mögliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufstellungsversammlungen (vgl. § 17 KWahlG NRW) ist insoweit Folgendes zu

berücksichtigen: In rechtlicher Hinsicht sind diese Veranstaltungen spätestens seit dem 20. April 2020 wieder möglich, als die Coronaschutzverordnung in der Fassung vom 16. April 2020, von der die Aufstellungsversammlungen ausdrücklich vom Veranstaltungsverbot ausgenommen wurden, in Kraft trat. Auch die späteren Fassungen behielten diese Ausnahme bei. Verbleibende Erschwernisse, die sich etwa aus der notwendigen Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln und dem daraus ggf. folgenden Erfordernis der Anmietung größerer Räumlichkeiten ergeben, betreffen alle Parteien und Wählervereinigungen in gleicher Weise. Im Übrigen dürften dafür insbesondere kommunale Einrichtungen, wie Sporthallen, Schulaulen oder Stadthallen, aufgrund des allgemeinen Veranstaltungsverbots ausreichend zur Verfügung gestanden haben bzw. zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist auch der an die Gemeinden gerichtete Erlass des Antragsgegners vom 20. Mai 2020 zu berücksichtigen. Darin wurde darauf hingewiesen, dass nach den Regelungen der Coronabetreuungsverordnung das Betreten von Schulen für die Durchführung von Aufstellungsversammlungen zulässig war, und es wurde aufgefordert, die infektionsschutzrechtlichen Vorkehrungen bei diesen Versammlungen durch das Angebot geeigneter Räumlichkeiten zu unterstützen. Es wurde ferner hervorgehoben, dass bei der Vergabe der Räumlichkeiten das Gebot der Chancengleichheit zu berücksichtigen war und auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Wahlvorschlagsträger Rücksicht genommen werden sollte, sofern keine kostenlose Überlassung erfolge. Ausgehend davon ist nicht erkennbar, dass die Durchführung der Veranstaltungen für kleinere Parteien und Wählervereinigungen mit nennenswert größeren Schwierigkeiten verbunden war bzw. ist als für die größeren Parteien.

Auch die Gefahr, dass aufgrund der mit einer Menschenansammlung einhergehenden Infektionsrisiken möglicherweise potentiell Kandidierende den Aufstellungsversammlungen fern bleiben, trifft alle politischen Gruppierungen. Allerdings mögen die Folgen für kleinere Parteien und Wählervereinigungen möglicherweise insoweit gravierender sein, als es ihnen dadurch eher an einer ausreichenden Anzahl von Kandidierenden fehlen kann, was unmittelbare Auswirkungen auf die Wählbarkeit im jeweiligen Wahlbezirk hätte (vgl. § 31 Satz 1 und 2 KWahlG NRW). Dies hat seine Ursache aber nicht nur darin, dass die Kommunalwahlen termingerecht durchgeführt werden, sondern wurzelt maßgeblich auch in der Struktur der kleineren Parteien und Wählervereinigungen sowie dem System des Kommunalwahlrechts. Jedenfalls ist

eine Teilnahme an Aufstellungsversammlungen nicht als gänzlich unzumutbar zu bewerten. Die Zahl der nachweislich akut mit Covid-19 Infizierten in Nordrhein-Westfalen hatte ihren Höchststand am 5. April 2020 mit 14.052 Personen erreicht. Ab dem 13. April 2020 sank die Zahl zunächst kontinuierlich. Am 20. April 2020 lag sie bereits bei 10.285 und am 30. April 2020 bei 7.096 Infizierten. Bis zum 5. Mai 2020 war ein weiterer deutlicher Rückgang auf 3.796 akut Infizierte zu verzeichnen. Am 15. Juni 2020 lag die Zahl bei 1.361 infizierten Personen. Erst seit dem 18. Juni 2020 ist – im zeitlichen Zusammenhang mit der Entwicklung des Infektionsschwerpunktes in Gütersloh – ein erneuter Anstieg zu verzeichnen; am 23. Juni 2020 lag die Zahl bei 2.549 akut Infizierten (Quelle: Robert-Koch-Institut, zitiert nach: Rheinische Post Online, Wo sich das Coronavirus in NRW ausbreitet, 23. Juni 2020, im Internet abrufbar unter [https://rp-online.de/panorama/coronavirus/corona-zahlen-nrw-aktuell-karte-zeigt-coronavirus-infizierte-tote-und-genesene\\_aid-49470887](https://rp-online.de/panorama/coronavirus/corona-zahlen-nrw-aktuell-karte-zeigt-coronavirus-infizierte-tote-und-genesene_aid-49470887) [abgerufen am: 25. Juni 2020]). Bei einer Gesamtbevölkerung von 17,93 Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen war angesichts dessen jedenfalls ab der zweiten Aprilhälfte das Infektionsrisiko für den Einzelnen statistisch gesehen – auch unter Berücksichtigung einer nicht zu vernachlässigenden Dunkelziffer an Infizierten – vertretbar (vgl. zur Einschätzung des Ansteckungsrisikos einer Grundschullehrerin auch VGH HE, Beschluss vom 14. Mai 2020 – 1 B 1308/20, juris, Rn. 17 ff.). Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass der Ordnungsgeber mit der Coronaschutzverordnung zeitlich gestufte Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen hat und insofern gerade auch für die Durchführung der Aufstellungsversammlung zum Schutz der Teilnehmenden und der Gesamtbevölkerung die Pflicht vorsieht, geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m sicherzustellen.

Die pandemiebedingten Einschränkungen können allerdings zur Folge gehabt haben, dass die notwendigen Aufstellungsversammlungen zeitlich erst später durchgeführt werden konnten, etwa weil bereits vorgesehene Räume sich als zu klein erwiesen oder die Hochphase des Infektionsgeschehens abgewartet werden sollte. Der Landeswahlleiter etwa hielt die Aussetzung der Aufstellungsversammlungen bis zum Ende der Osterferien ausweislich seines an die Gemeinden gerichteten Schreibens vom 19. März 2020 für dringend geboten. Gleichwohl verblieb den Parteien und Wählervereinigungen ausreichend Zeit für deren Durchführung, weil die Wahlvor-

schläge gemäß § 6 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen erst am 27. Juli 2020 – und damit elf Tage später als nach der regulären Frist des § 15 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW – beim Wahlleiter eingereicht werden müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen im Vergleich zur regulären Wahl etwa auch bei erforderlich werdenden Neuwahlen ggf. deutlich verkürzen können (vgl. insoweit § 42 Abs. 4 KWahlG NRW; auf Landesebene siehe dazu etwa VerfGH BE, Beschluss vom 24. Januar 2003 – 155/01, juris, Rn. 25 ff., wo ein Zeitraum von ca. neun Wochen für die Durchführung der Aufstellungsversammlung, das Sammeln der Unterschriften und die Einreichung der Wahlvorschläge als ausreichend angesehen wurde).

In Bezug auf das vom Antragsteller thematisierte Erfordernis der Beibringung von sog. Unterstützungsunterschriften (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG NRW) ist zu berücksichtigen, dass es sich dabei der Sache nach um einen eigenen Antragsgegenstand handeln dürfte, der bei der Beurteilung des Wahltermins nicht einzubeziehen ist. Verletzen die Erfordernisse der Unterschriftenquoten die Chancen- und/oder Wahlrechtsgleichheit, dann sind diese verfassungswidrig, nicht aber die Bestimmung bzw. Beibehaltung des Wahltermins durch den Antragsgegner. Sind sie verfassungskonform, kann auch der Wahltermin nicht ihretwegen mit der Verfassung in Konflikt geraten. Ungeachtet dessen ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Quoren durch §§ 6, 7, 8 des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 auf 60 % der sonst notwendigen Anzahl abgesenkt und die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge um elf Tage verlängert wurden. Dies trägt den pandemiebedingten Erschwernissen und Verzögerungen bei der Wahlvorbereitung hinreichend Rechnung (vgl. dazu VerfGH NRW, Beschluss vom heutigen Tag – VerfGH 63/20.VB-2). Eine weitergehende Absenkung bzw. ein völliger Verzicht auf die Unterschriften war aus Gründen der Chancengleichheit nicht geboten.

Indes erscheint es nicht ausgeschlossen, dass bestehende Wettbewerbsnachteile insbesondere der kleineren, unbekannteren und in aller Regel nur örtlich agierenden Wählervereinigungen sowie von Einzelbewerberinnen und -bewerbern durch die eingeschränkten Möglichkeiten des Wahlkampfes verstärkt werden. Sie dürften in größerem Maß auf lokale (Präsenz-)Wahlkampfveranstaltungen angewiesen sein als die bundesweit agierenden Großparteien, um auf sich und ihre kommunalpolitischen Positionen aufmerksam zu machen und um Stimmen zu werben. Insoweit dürfte zum

Tragen kommen, dass insbesondere die im Bundestag und in den Landtagen vertretenen Parteien und deren politische Grundausrichtung den Bürgerinnen und Bürgern in der Regel aus überörtlichen Zusammenhängen bekannt sind und über eine deutlich stärkere Medienpräsenz verfügen. Während die pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen auf diese Medienpräsenz und die dadurch bewirkten Wahrnehmungsmöglichkeit keinen Einfluss haben, erschweren sie die Durchführung von lokalen Wahlkampfveranstaltungen mit direktem Bürgerkontakt. Zwar sind auch solche Veranstaltungen ausdrücklich vom Versammlungs- und Veranstaltungsverbot ausgenommen, allerdings sind dabei geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 m (auch in Warteschlangen) sicherzustellen. Bei Veranstaltungen und Versammlungen in geschlossenen Räumen ist zudem die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Dies verursacht einen erhöhten organisatorischen Aufwand, der von den lokalen Wählervereinigungen, die ggf. nicht über vergleichbare Organisationsstrukturen wie die größeren politischen Parteien verfügen, schwerer zu bewältigen sein dürfte. Zudem erscheint es möglich, dass die Menschen mit Rücksicht auf mögliche Ansteckungsgefahren örtliche Wahlkampfveranstaltungen nicht im gleichen Umfang besuchen wie sonst. Allerdings dürften die daraus ggf. resultierenden Nachteile auch von kleineren Parteien und Wählervereinigungen durch ein Ausweichen auf die vielfältigen Möglichkeiten des „kontaktlosen“ Wahlkampfs in gewissem Maße kompensiert werden können, etwa unter Nutzung von Internet und E-Mail-Verkehr, Postwurfsendungen, Haustürbesuchen u. ä.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Kommunalwahlen um selbständige Wahlen handelt, bei denen – wenngleich in gewissem Maße auch bundes- oder landespolitisch „überlagert“ – vorwiegend lokalpolitische Themen für die Wahlentscheidung ausschlaggebend sind. Insoweit sind auch die im Bundes- und Landtag vertretenen Parteien in hohem Maße darauf angewiesen, für ihre lokalpolitischen Positionen – die regelmäßig nicht Gegenstand etwa von überörtlicher Fernsehberichterstattung sind – durch örtliche Wahlkampagnen zu werben.

Insgesamt dürfte Überwiegendes dafür sprechen, dass die Nachteile, die kleinere Parteien und Wählervereinigungen ggf. infolge der pandemiebedingten Einschränkungen und Erschwernisse im Vergleich zu größeren Parteien zu verzeichnen haben, den strukturellen, aus Größe, politischem Gewicht und Leistungsfähigkeit resultie-

renden Unterschieden zwischen den konkurrierenden Parteien, Wählergruppen und Kandidierenden zuzuordnen sind, die der Staat auszugleichen nicht verpflichtet ist. Ferner bestehen begründete Zweifel, ob diese möglichen Nachteile ein Ausmaß erreichen, das die vorgefundene Wettbewerbslage in ernsthaft ins Gewicht fallender Weise verändert.

Jedenfalls ist eine unterstellte Beeinträchtigung der Chancengleichheit durch im Demokratieprinzip wurzelnde Belange gerechtfertigt. Der Antragsgegner muss bei einer möglichen Verschiebung des Wahltermins – die auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung (vgl. VerFGH RP, Entscheidung vom 29. November 1983 – 6/83, 7/83, NVwZ 1984, 574, 575) jedenfalls im Falle eines wichtigen Grundes zulässig sein dürfte (vgl. Hahlen, in: Schreiber, BWahlG, 10. Aufl. 2017, § 16 Rn. 5 m. w. N.) – die durch § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW vorgegebenen rechtlichen Grenzen beachten. Danach ist die Wahl an einem Sonntag im letzten oder vorletzten Monat der laufenden Wahlperiode, vorliegend mithin an einem Sonntag im September oder Oktober 2020 durchzuführen. Ferner ist zu beachten, dass die bei den Bürgermeister- und Landratswahlen ggf. notwendigen Stichwahlen gemäß § 46c Abs. 2 Satz 1 KWahlG NRW am zweiten Sonntag nach der allgemeinen Kommunalwahl stattfinden. Eine Verschiebung über diesen Rahmen hinaus liegt außerhalb der Kompetenzen des Antragsgegners und erfordert ein gesetzgeberisches Tätigwerden (vgl. dazu VerFGH NRW, Beschluss vom heutigen Tag – VerFGH 63/20.VB-2).

Der Antragsgegner hat bei der Festlegung und der Entscheidung über eine mögliche Verschiebung des Wahltermins – die im hier interessierenden Zusammenhang nur auf einen späteren Zeitpunkt als den 13. September 2020 in Betracht kam – berücksichtigt, dass vom 12. bis 24. Oktober 2020 in Nordrhein-Westfalen Herbstferien sind. Der spätestmögliche Wahltermin, bei dem weder die allgemeine Kommunalwahl noch die Stichwahlen in diese Ferienzeit sowie die angrenzenden Wochenenden fielen, ist der 20. September 2020. Die Beibehaltung eines Wahl- und Stichwahltermins außerhalb der Ferien dient ausweislich der Stellungnahme des Antragsgegners dem Ziel, nachteilige Auswirkungen ferienbedingter Abwesenheiten auf die Wahlorganisation und die Wahlbeteiligung zu vermeiden. Dabei handelt es sich um legitime Ziele mit Verfassungsrang. Die Legitimität der gewählten Vertreterinnen und Vertreter ergibt sich wesentlich auch aus dem Umstand, dass die Organisation der Wahl reibungslos und ohne Unregelmäßigkeiten von statten geht. Wahlen sind als Grundakte

demokratischer Legitimation in höchstem Maße der Integrität bedürftig, und alle Entscheidungen zu ihrer Vorbereitung müssen eine von unzulässigem Druck und sachfremden Einflüssen freie Stimmabgabe gewährleisten (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVGE 52, 297 = juris, Rn. 41). Auch das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine möglichst hohe Wahlbeteiligung begünstigen, legitimiert sich unmittelbar aus dem Demokratieprinzip. Eine lebendige demokratische Ordnung wird dadurch gefördert, dass eine möglichst große Zahl wahlberechtigter Bürgerinnen und Bürger sich tatsächlich an den Wahlen beteiligt. Wenngleich auch bei geringer Wahlbeteiligung die Wahl wirksam ist und den Gewählten die notwendige demokratische Legitimation vermittelt, ist ebenso klar, dass die Ausgestaltung der Wahl umso eher dem Demokratieprinzip entspricht, als sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung schafft. Die Verfassung zielt auf eine Legitimation der gewählten Repräsentanten und Repräsentantinnen, die sich nicht in der bloßen Möglichkeit der Teilnahme der Wahlberechtigten am Wahlakt erschöpft, sondern sich tatsächlich durch aktive Teilnahme einer möglichst großen Zahl von Menschen äußert (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 20. Dezember 2019 – VerfGH 35/19, KommunalPraxis Wahlen 2020, 33 = juris, Rn. 108).

Die Entscheidung für die Beibehaltung eines Wahltermins außerhalb der Herbstferien ist zur Erreichung dieses Ziels auch geeignet und erforderlich. Ferienbedingte Reiseaktivitäten erstrecken sich typischerweise auch auf das Wochenende zu Beginn und am Ende der Ferien. Eine Verschiebung der Wahl auf einen späteren, innerhalb bzw. am Rande der Ferien liegenden Termin hätte voraussichtlich – trotz der Möglichkeit der Briefwahl – zur Folge, dass die Wahlbeteiligung deutlich niedriger ausfällt als zu einem Wahltermin, der nicht innerhalb der Ferien liegt. In diesem Jahr, in dem die Reisemöglichkeiten und -wünsche während der Sommerferien pandemiebedingt noch begrenzt sind, ist die Erwartung entsprechend höherer Aktivitäten in den Herbstferien – eine weitere Eindämmung der Pandemie vorausgesetzt – plausibel. Auch eine ordnungsgemäße Wahlorganisation kann bei einem Wahltermin außerhalb der Herbstferien besser verwirklicht werden. Für die Durchführung der Wahlen werden in erheblichem Umfang sowohl kommunales Personal als auch ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt. Auch diese sind für einen Wahltermin außerhalb der Ferienzeit voraussichtlich leichter zu rekrutieren.

Die Beibehaltung eines Wahltermins außerhalb der Herbstferien ist zur Erreichung der genannten Ziele auch in Anbetracht einer unterstellten damit verbundenen Beeinträchtigung der Chancengleichheit angemessen. Diese Beeinträchtigung ist nach den obigen Ausführungen allenfalls als geringfügig zu bewerten, weil sowohl der Wahltermin als auch die pandemiebedingten Erschwernisse und Verzögerungen grundsätzlich alle Parteien und sonstigen Bewerberinnen und Bewerber treffen. Der Antragsgegner könnte die Wahl innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Grenzen (§ 14 Abs. 2 Satz 3 KWahlG NRW) um maximal sechs Wochen nach hinten verschieben. Ob mögliche Benachteiligungen kleinerer Parteien und Wählervereinigungen, die sich aus den Bedingungen des Wahlkampfs ergeben, durch eine solche vergleichsweise geringfügige Verschiebung gemindert oder ausgeglichen würden, ist ungewiss und hängt vom weiteren Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus ab. Es erscheint derzeit unwahrscheinlich, dass die jetzt geltenden Empfehlungen und Regelungen zu Kontaktbeschränkungen, Hygiene und Abstandhalten bis dahin gänzlich obsolet sind. Insofern würde sich die Situation – zumindest was den Wahlkampf betrifft – voraussichtlich auch bei einer Wahl Ende Oktober 2020 nicht in gravierender Weise ändern.

Umso mehr gilt dies bezüglich des einzigen verbleibenden, potentiellen Wahltermins außerhalb der Herbstferien am 20. September 2020. Es ist weder ersichtlich noch vom Antragsteller dargelegt, dass die Verschiebung der Wahl um nur eine Woche, die angesichts der bereits laufenden Wahlvorbereitung mit erheblichem organisatorischem Aufwand und Kosten verbunden wäre, sich in relevantem Maße auf die Chancengleichheit der Parteien und sonstigen Wahlbewerberinnen und -bewerber auswirken würde. In Anbetracht der flankierend vom Gesetzgeber ergriffenen Maßnahmen wie der Senkung der Unterschriftsquoren und der Verlängerung der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge ist es daher aus dem Blickwinkel des Grundsatzes der Chancengleichheit nicht zu beanstanden, dass der Antragsgegner von einer Verschiebung der Wahl um eine Woche abgesehen hat.

**(2)** Mit der Beibehaltung des bereits auf den 13. September 2020 festgelegten Wahltermins hat der Antragsgegner auch nicht gegen das alle Staatsorgane bindende rechtsstaatliche Willkürverbot verstoßen. Dieses wird nicht schon dann verletzt, wenn unter mehreren Lösungen nicht die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste gewählt wird, vielmehr nur dann, wenn sich ein sachgerechter Grund für eine Maßnahme nicht finden lässt. Was hierbei sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt

sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur in Bezug auf die Eigenart des konkret betroffenen Sachverhalts (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 5. Oktober 1993 – 1 BvL 34/81, BVerfGE 89, 132 = juris, Rn. 39, und vom 4. Februar 2003 – 2 BvR 315/01, BVerfGK 1, 18 = juris, Rn. 5). Entscheidungen von Staatsorganen im Zusammenhang mit Wahlen dürfen kein Ziel verfolgen, das bei der Ausgestaltung des Wahlrechts nicht verfolgt werden darf (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07, BVerfGE 120, 82 = juris, Rn. 110, Beschluss vom 19. September 2017 – 2 BvC 46/14, BVerfGE 146, 327 = juris, Rn. 64 m. w. N.). Das ergibt sich aus dem Willkürverbot und gilt nicht nur für Differenzierungen, die nach den Grundsätzen der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit rechtfertigungsbedürftig sind (vgl. VerfGH, Urteil vom 26. Mai 2009 – VerfGH 3/09, OVG 52, 297 = juris, Rn. 41).

Diesen Anforderungen genügt die Entscheidung, den bereits im September 2019 auf den 13. September 2020 festgelegten Wahltermin für die allgemeinen Kommunalwahlen beizubehalten. Die Erwägung, einen Wahl- und Stichwahltermin während der Zeit der Herbstferien zu vermeiden, ist nach dem oben Gesagten im Hinblick auf das Demokratieprinzip legitim. Gleichfalls ist es sachlich vertretbar, von einer Verschiebung um nur eine Woche, die voraussichtlich kaum Einfluss auf den Gesichtspunkt der Chancengleichheit hat, wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwands und der anfallenden Kosten abzusehen.

**b)** Überdies geht auch die – von den Erfolgsaussichten losgelöste – Folgenabwägung zu Lasten des Antragstellers aus.

Erginge die beantragte einstweilige Anordnung, und erwiese sich die Entscheidung des Antragsgegners, den Kommunalwahltermin am 13. September 2020 beizubehalten im Nachhinein als verfassungskonform, wäre damit eine schwerwiegende Einwirkung in den verfassungsrechtlichen Ablauf des politischen Lebens verbunden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 1994 – 2 BvR 831/94, 2 BvQ 15/94, LKV 1994, 403 = juris, Rn. 52). Die Verpflichtung des Antragsgegners, den Wahltermin zu verschieben, brächte zudem einen erheblichen organisatorischen Aufwand mit sich.

Demgegenüber erweisen sich die Folgen, die eintreten, wenn die einstweilige Anordnung nicht ergeht, der Organstreit sich aber als begründet erweist, weniger schwer. Der Nichterlass einer einstweiligen Anordnung ist für den Antragsteller nicht mit irreparablen Nachteilen verbunden. Er kann die Wahl gemäß § 39 Abs. 1 und 2 KWahlG

NRW mit Einspruch und im Anschluss gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 KWahlG NRW mit verwaltungsgerichtlicher Klage anfechten. Diese Wahlanfechtungen sind zwar an sich ein bei der Abwägung zu berücksichtigender Nachteil. Dieser Nachteil ist jedoch auf die Gemeinden beschränkt, in denen die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister aus diesen Gründen angefochten wird. Der gerügte Verfassungsverstoß würde also nicht zwangsläufig zur Wiederholung der Kommunalwahlen im gesamten Wahlgebiet führen; dies lässt die Gefahr von örtlich begrenzten Wiederholungswahlen eher als hinnehmbar erscheinen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 1994 – 2 BvR 831/94, 2 BvQ 15/94, LKV 1994, 403 = juris, Rn. 57, und vom 18. November 1995 – 2 BvR 1953/95, NVwZ-RR 1996, 163 = juris, Rn. 35).

Dr. Brandts

Prof. Dr. Heusch

Prof. Dr. Dauner-Lieb

Dr. Gilberg

Dr. Nedden-Boeger

Dr. Röhl

Prof. Dr. Wieland